

ENTGELTORDNUNG

für die städtischen Sportanlagen

Für die Benutzung der städt. Sportanlagen - ohne Freibad und Hallenbad - wurde folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Die städt. Sportanlagen stehen den Frankenthaler Sportorganisationen, Sportgruppen u. a. für die Übungsstunden und Sportveranstaltungen kostenfrei zu Verfügung.
Werden bei Sportveranstaltungen mit Eintrittsgebühren erhebliche Gewinne erzielt, die eine Körperschaftssteuerpflicht ergeben, sind 10 % der Bruttoeinnahmen zu zahlen.
2. Bei Sportveranstaltungen auswärtiger Sportvereine ohne Eintrittsgebühren sind folgende Entgelte zu entrichten:
 - 2.1 Turn- und Sporthallen
 - 2.11 Städt. Sporthalle 30,- € je angefangene Stunde
 - 2.12 Turnhallen 20,- € je angefangene Stunde
 - 2.2 Sportplätze
 - 2.21 Spielfeld je Veranstaltung täglich 30,- €
 - 2.22 Leichtathletikanlagen je Veranstaltung täglich 15,- €
3. Für Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine mit Eintrittsgebühren ist folgendes Entgelt zu entrichten:
 - 3.1 Turn- und Sporthallen
20 % der Bruttoeinnahmen, mindestens 200,- € pro Veranstaltung
 - 3.2 Sportplätze
15 % der Bruttoeinnahmen, mindestens 150,- € pro Veranstaltung
4. Bei Sportveranstaltungen von Sportverbänden mit überregionaler Bedeutung ohne Eintrittsgebühren ist bei der Benutzung der städt. Sportanlagen aus Gründen der Sportwerbung und Sportförderung kein Entgelt zu entrichten. Werden Eintrittsgebühren erhoben, so findet Ziff. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.
5. Für Berufssportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Sports wird das Entgelt im Einzelfall vom Stadtrat gesondert festgelegt.
6. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann der Stadtrat im Einzelfall eine abweichende Entgeltregelung beschließen.
7. Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.1976 in Kraft. Die seitherigen Entgelt- und Gebührenordnungen für die städt. Sportanlagen treten mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Frankenthal, 14. Januar 1976
STADTVERWALTUNG

K a h l b e r g
Oberbürgermeister

2002 Änderung der DM-Beträge in Euro-Beträge